DaSuMed

Datenschutz für medizinische und soziale Einrichtungen

Ausgabe 01/2026

A. DSGVO

1. Leitlinien des EDSA zum Zusammenspiel zwischen DMA und DSGVO

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat im Oktober 2025 gemeinsam mit der EU-Kommission Leitlinien zur einheitlichen Anwendung von DSGVO und Digital Markets Act (DMA) veröffentlicht. – LINK –

2. Binding Corporate Rules

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat seine Empfehlungen zu Binding Corporate Rules (Art. 47 DS-GVO) für Auftragsverarbeiter veröffentlicht. – LINK -

3. Zertifizierungen und Verhaltenskodizes

Um die Identifizierung verfügbarer Compliance-Tools zu erleichtern, stellt die CNIL seit Inkrafttreten der DSGVO zwei Karten online, die die von den nationalen Behörden oder dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDPS) genehmigten Zertifizierungen und Verhaltensregeln auflisten. – LINK –

4. White Paper: Wirtschaftsvorteil Datenschutz

Anhand aktueller Studien und Forschungsergebnisse zeigt Stiftung Datenschutz in ihrem White Paper, dass gezielt angewandter Datenschutz eine entscheidende Komponente für das Vertrauen in Marken oder Unternehmen ist. Datenschutz verhilft nach der Studie zu robustem Risikomanagement und schützt Unternehmensassets – wirkt sich somit unmittelbar auf den Unternehmenserfolg aus. - LINK -

5. Digital Omnibus

Noyb hat eine kritische Betrachtung mit konkreten Empfehlungen zu Änderungen und zu den Auswirkungen des Digital Omnibus auf die DSGVO veröffentlicht. – LINK -

6. FAQ EU-US Data Privacy Framework

Die EDSA veröffentlichte aktualisierte FAQ zum EU-U.S. Data Privacy Framework. – LINK – LINK –

7. Britisches Datenschutzniveau entspricht EU-Standard

Die Europäische Kommission hat am 19. Dezember 2025 die Angemessenheitsentscheidungen für den freien und sicheren Personendatenfluss zwischen dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)und dem Vereinigten Königreich erneuert. Diese Entscheidungen bestätigen, dass das britische Datenschutzrecht weiterhin ein im Wesentlichen gleichwertiges Datenschutzniveau im Vergleich zum EU-Standard gewährleistet.

8. Drei-Stufen-Prüfung zur Ermittlung des berechtigten Interesses

Der HfDI (Hamburg) hat eine dreistufige Prüfungs-Checkliste zur Ermittlung des berechtigten Interesses veröffentlicht. – LINK –

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

9. Mecklenburg-Vorpommern Tätigkeitsbericht für 2024

Der LfDI MV hat den 20. Tätigkeitsbericht für 2024 vorgestellt. – LINK -

B. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. Informationspflicht beim Einsatz von Bodycams im Rahmen von Fahrkartenkontrollen

Bein einem Einsatz von Bodycams müssen Fahrgäste datenschutzrechtlich über diesen Einsatz im Sinne der DSGVO informiert werden, so der EuGH mit Urteil C-422/24 vom 18-12-2025.

2. Verwendung von KI durch Sachverständigen als Grund, die Vergütung auf 0,00 zu kürzen

Ein umfangreicher, nicht offengelegter Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei einer Gutachtenerstellung durch einen gerichtlichen Sachverständigen kann dazu führen, dass diesem keinerlei Vergütung zusteht, so das LG Darmstadt mit Urteil vom 10-11-2025, Az.: 19 O 527/16.

3. Email-Zugriff unter Ehegatten

Das öBVerwG hat mit Erkenntnis vom 23.10.2025, Az.: W605 2252724-1/27E die Grenzen eines Email-Zugriff im familiären Umfeld skizziert. – LINK - *Der Zugriff eines Ehegatten auf den privaten E-Mail-Account des anderen (Einsehen, Abfotografieren/Speichern von Nachrichten sowie Löschen von E-Mails) stellt jeweils eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und kann eine Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1 DSG) begründen. Die Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO) ist restriktiv auszulegen und greift nicht, wenn die Datenverarbeitung den ausschließlich persönlichen oder familiären Bereich überschreitet; dies ist insbesondere der Fall, wenn Inhalte aus dem E-Mail-Account als Beweismittel in einem gerichtlichen (Scheidungs-)Verfahren verwendet bzw. dort offengelegt werden.*

4. Beschwerderecht (DSGVO) ist nicht vererbbar

Die Klägerin teilte der Datenschutzbehörde mit, dass Gesundheitsdaten ihrer verschiedenen Gattin unerlaubt weitergegeben worden seien. Da sie Alleinerbin war, war sie der Ansicht, sie dürfe deren Datenschutzrechte weiterverfolgen. Anders das OVG Koblenz, das Datenschutzrecht der DSGVO schütz nur lebende Personen. Das DSGVO-Beschwerderecht (Art. 77) ist höchstpersönlicher Natur und somit nicht vererbbar. OVG Koblenz, Urt. v. 28.11.2025, AZ.: 10 A 11059/23.OVG

➔ Die Entscheidung kann auf alle Betroffenenrechte angewandt werden

5. ChatGPT auch ohne ausdrückliches Verbot bei Prüfungen verboten

Die Nutzung eines Tools – wie ChatGPT – ist auch ohne ausdrückliches Verbot bei einer Prüfung verboten und als Täuschungsversuch zu werten, so das VG Hamburg mit Beschluss vom 15-12-2025, Az.: 2 E 8786/25.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

6. Bloßes Hinweisschreiben einer Datenschutzbehörde rechtlich nicht angreifbar

Das bloße Schreiben einer Datenschutzbehörde ist gerichtlich nicht anfechtbar, wenn es lediglich Hinweise zur allgemeinen Rechtslage enthält, da es sich mangels Regelung um keinen Verwaltungsakt handelt, so das VG Dresden mit Urteil vom 05.11.2025, Az.: 6 K 790/23.

7. Datenschutzverstoß: Auskunft - anschließend Daten löschen

Ein Betroffener erhielt eine Werbe-E-Mail von dem klägerischen Unternehmen und verlangte DSGVO-Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Das Unternehmen übersandte eine unvollständige Datenschutzauskunft und löschte die vorhandenen Daten anschließend.

Löscht ein Unternehmen die Daten seiner Werbemails, bevor es vollständig Auskunft nach Art. 15 DSGVO erteilen kann, liegt darin ein DSGVO-Verstoß. In derartigen Fällen - so das VG Düsseldorf Gericht - käme auch ein Bußgeld in Betracht, denn mit einer solchen Vorgehensweise werde (vermutlich) versucht, die rechtswidrige Datenspeicherung der E-Mail-Adresse zu vertuschen. VG Düsseldorf, Urt. v. 21.01.2026 - Az.: 29 K 7470/24

8. Gesichtserkennung bei Online-Prüfungen

Die Verarbeitung biometrischer Daten in Form einer automatisierten Gesichtserkennung bei Online-Prüfungen an Hochschulen ist mangels ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Studierenden nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO rechtswidrig. Die dadurch ausgelöste psychische Belastung kann einen ersatzfähigen immateriellen Schaden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO begründen, auch wenn kein weitergehender Kontrollverlust über die Daten vorliegt, so das Thüringer Oberlandesgericht mit Urteil vom 13.10.2025, Az.: 3 U 885/24.

9. Videoaufnahme mit getarnter Brillenkamera

Eine heimliche Aufnahme mit einer getarnten Brillenkamera greife in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein und stelle zudem personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO dar. Die heimliche Aufnahme mit einer in der Brille versteckten Kamera stelle ein problematisches Vorgehen dar. Die gefilmte Person habe dadurch keine Möglichkeit, sich zu schützen oder der Aufzeichnung zu widersprechen.

Trotz dieser Bedenken ließ das OLG Köln in seinem Urteil Gericht offen, ob die Aufnahmen verwertbar oder unverwertbar seien. OLG Köln, Urt. v. 14.03.2025. Az.: 6 U 82/24

10. Recht der Auskunftsverweigerung gilt nicht für juristische Personen

Für juristische Personen besteht kein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn die Datenschutzbehörde Auskunft verlangt. Die Datenschutzbehörde dürfe auf Basis der DSGVO zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Informationen von Verantwortlichen anfordern. Die verlangte Auskunft sei erforderlich, um das Ausmaß des Datenschutzverstoßes festzustellen und weitere Beteiligte zu prüfen. Ein Auskunftsverweigerungsrecht stehe der Klägerin als juristischer Person nicht zu. Der Schutz vor Selbstbelastung ("nemo tenetur") gelte nur für natürliche Personen. VG Berlin, Urt. v. 09.10.2025, Az.: VG 1 K 607/22

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

11. Fotograf und Ideengeber können Miturheber eines Fotos sein

Ein Fotograf und ein Ideengeber können Miturheber an einem Foto sein, wenn der Ideengeber konkrete Vorgaben zur Gestaltung und zum Motiv gemacht hat, so das LG Köln mit Urteil vom 12.11.2025, Az.: 14 O 5/23).

12. Doctolib – Irreführung durch Filterfunktion bei Online-Arzttermin-Buchungen

Das LG Berlin II hat mit Urteil vom 18.11.2025, Az.: 52 O 149/25 (nicht rechtskräftig) die Filterfunktionen von Doctolib bei der Buchung von Online-Arztterminen als Täuschung gebrandmarkt (- LINK -):

Irreführung durch Filterfunktion: Erscheint auf einer Online-Arztterminplattform trotz Auswahl des Filters „Nur Termine mit gesetzlicher Versicherung anzeigen“ weiterhin eine Auswahl von Terminen, die für gesetzlich Versicherte nur als Selbstzahlertermine oder Privatsprechstunden buchbar sind, so stellt dies eine Irreführung der Nutzerinnen und Nutzer dar, weil die Erwartung, ausschließlich nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung abrechenbare Termine zu erhalten, objektiv enttäuscht wird.

Unzureichender Warnhinweis: Ein Hinweis erst im unmittelbaren Buchungsverlauf, dass es sich bei dem ausgewählten Termin um einen privat zu bezahlenden oder nur für Selbstzahler bestimmten Termin handelt, reicht in der konkreten Prozesskonstellation nicht aus, um die Irreführung zu beseitigen. Entscheidend ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Einblendung bereits in den Auswahlprozess für einen solchen Termin geführt werden.

Verbrauchererwartung und Filterwirkung: Die konkrete Bezeichnung und Funktionsweise der Filtereinstellung „gesetzlich versichert“ begründet bei den durchschnittlichen Nutzerinnen und Nutzern die berechtigte Erwartung, dass Termine angezeigt werden, die tatsächlich im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Selbstzahlungspflicht verfügbar sind; eine hiervon abweichende Ergebnisdarstellung verletzt das Gebot klarer und verständlicher Information.

Bedeutung der Darstellung für die Wahlentscheidung: Eine irreführende Darstellung beeinflusst die Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Auswahl eines konkreten Termins, da sie im Buchungsverfahren aufwendige Suchprozesse vermeiden wollen und daher auch für sie nachteilige Termine eher akzeptieren könnten, wenn diese erst spät als solche erkennbar werden.

13. Arzt darf nicht als Influencer für fremde Produkte werben

Ein Arzt darf keine Werbung für Produkte in Sozialen Netzwerken machen, wenn er sich dabei als Arzt darstellt, so das LG Karlsruhe mit Urteil vom 06.11.2025 - Az.: 14 O 19/25 KfH.

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und
Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

14. Verlust der Apotheker-Betriebserlaubnis aufgrund Darknet-Handel

Wer wissentlich verschreibungspflichtige Medikamente an Dritte in dem Wissen verkauft, dass diese im Darknet weiterveräußert werden, verliert seine Betriebserlaubnis, so das VG Neustadt/Weinstraße mit Beschluss vom 12-02-2026, Az.: 4 L 142/26.NW.

C. Beschäftigtendatenschutz – Artikel und Urteile

1. Verzicht auf den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens

Ein Verzicht auf den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO in einem zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führenden arbeitsgerichtlichen Vergleichs ist grundsätzlich möglich, so das OVG Saarland mit Urteil vom 13.05.2025, Az.: 2 A 165/24. Eine nachträglich erhobenes Auskunftsersuchen geht daher ins Leere.

2. Verletzung der Überwachungs-, Kontroll- und Schadensabwehrpflichten kann Kündigungsgrund sein

Wenn der General Counsel/Chefjustiziar eines Unternehmens schuldhaft die ihm obliegenden Überwachungs-, Kontroll- und Schadensabwehrpflichten bei der Bearbeitung einer Whistleblower-Anzeige über einen längeren Zeitraum verletzt, rechtfertigt dies die ordentliche Kündigung, so das ArbG Offenbach mit Urteil vom 25.11.2025, Az.: 1 Ca 136/25.

D. Kirchlicher Datenschutz

1. KDG + KDG-DVO

Im Artikel-91-Newsletter von Felix Neumann finden sich Darstellungen zu den Änderungen des ab 01-03-2026 geltenden überarbeiteten KDG – LINK - und der KDG-DVO – LINK -.

2. Auskunft zu handschriftlichen Aufzeichnungen - keine Einsicht

Das Interdiözesane Datenschutzgericht veröffentlichte eine Entscheidung (IDSG 07/2025 vom 14. Dezember 2025) in der es um handschriftliche Spendenlisten einer kirchlichen Kleiderkammer geht. Der Vermieter der Räumlichkeiten der Kleiderkammer, der zugleich zeitweise ehrenamtlich mitarbeitete, stellte ein Auskunftsersuchen zu den Spenderlisten, auf denen er sich auch wähnte. Er ging davon aus, dass in den Spendenlisten seine Besuche dokumentiert und teils mit abfälligen Bemerkungen kommentiert wurden. Die verantwortliche Stelle verweigerte die Auskunft.

Die chronologische Sortierung des Spendenverzeichnisses erfülle den Dateicharakter, damit ist Datenschutzrecht anzuwenden. Der Auskunftsanspruch wurde nicht erfüllt, weil die Liste tatsächlich

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

Daten der betroffenen Person enthielt. Die Listen müssen auch der Gemeinde als Verantwortliche zugerechnet werden, nicht den einzelnen Mitarbeitern. Ein Einsichtsrecht sehe das KDG aber nicht vor.

Die Erteilung der inhaltlich fehlerhaften Auskunft stellt nicht nur eine Nichterfüllung des Auskunftsanspruchs aus § 17 KDG dar, sondern auch eine rechtswidrige Datenverarbeitung, die insbesondere gegen die Grundsätze der sachlichen Richtigkeit und Zweckbindung gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) und d) KDG (Art. 5 Abs. 1 lit. b) und d) DSGVO) verstößt.

E. Sonstiges

1. Meldeportal NIS-2-Umsetzungsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des deutschen NIS-2-Umsetzungsgesetzes am 06.12.2025 wurden für „wichtige“ oder „besonders wichtige“ Einrichtungen neue Registrierungs- und Meldepflichten eingeführt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) - wie angekündigt - am 6.1.2026 das neue BSI-Portal freigeschaltet, das als zentrale Plattform für die Registrierung von NIS-2-Einrichtungen sowie für die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle dient. Alle als „wichtige“ oder „besonders wichtige“ eingestuften Einrichtungen sind verpflichtet, sich im Portal zu registrieren und sicherzustellen, dass sie sicherheitsrelevante Vorfälle fristgerecht melden können. Für die Frage, ob eine Einrichtung „wichtig“ oder „besonders wichtig“ ist, bietet das BSI ein Tool für eine NIS2-Betroffenheitsprüfung an: - LINK - Die Registrierung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst ist ein Konto im Dienst „Mein Unternehmenskonto“ (MUK) anzulegen, anschließend erfolgt die eigentliche Registrierung im BSI-Portal unter Nutzung dieses Kontos. Auch Betreiber kritischer Anlagen müssen sich im neuen Registrierungs- und Meldeportal anmelden. Hierbei werden bei Angabe der „Betreiber-ID“ aus dem bestehenden Meldeportal (MIP2-Portal) die Stammdaten des Betreibers in das neue Portal übernommen. Die Verwaltung der Organisation soll bis auf Weiteres im MIP2-Portal abgebildet werden, das Absetzen etwaiger Meldungen erfolgt auf dem neuen, gemeinsam von BSI und BBK betriebenen Portal. – LINK –

Die Registrierungsfrist läuft am 06. März 2026 ab!

2. Leitfaden für Forschende in der Medizin

Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) und der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) haben mit Stand vom 28-10-2025 einen gemeinsam erarbeiteten Leitfaden zur datenschutzkonformen Nutzung von Gesundheitsdaten in der medizinischen Forschung vorgelegt. – LINK -

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

3. Fahrplan für ein digitales Leben

Mike Kuketz hat unter dem Schlagwort »#UnplugBigTech« einen »Fahrplan für ein freieres digitales Leben« begonnen. Ziel soll es sein eine machbare und pragmatische Strategie darzustellen. Es ist der Auftakt für eine Serie. – LINK –

4. Bitlocker-Schlüsselherausgabe durch Microsoft

Wie viel Verschlüsselung bleibt übrig, wenn der Hersteller den Ersatzschlüssel behält? Oder: BitLocker, FBI & Microsofts Schlüsselbund. Im Blog von Sascha Kuhraus geht es genau darum. – LINK -

F. Künstliche Intelligenz (KI)

1. UNESCO-Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz

Die UNESCO hat eine Empfehlung zur Ethik der KI veröffentlicht. – LINK -

2. Erster Entwurf des Verhaltenskodex zur Transparenz von KI-generierten Inhalten

Die Europäische Kommission veröffentlichte einen ersten Entwurf eines Verhaltenskodex für die Transparenz von KI-generierten Inhalten. – LINK –

3. Leitfaden für Grundrechtsfolgenabschätzungen

Das Dänische Institut für Menschenrechte und das Europäische Zentrum für gemeinnütziges Recht haben einen praktischen Leitfaden erstellt, um Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen bei der Durchführung von Grundrechtsfolgenabschätzungen zu unterstützen.

4. Checkliste zur Härtung des LLM-Systems

Das BSI hat am 19.01.2026 eine gut aufbereitete Info zu LLM Evasion Attacks und deren Absicherung herausgegeben. - LINK –

5. Künstliche Intelligenz in Behörden

Der BfDi hat eine Handreichung „KI in Behörden – Datenschutz von Anfang an mitdenken“ veröffentlicht. – LINK – Der Text dürfte auch für Nicht-Behörden von Interesse sein.

6. Dienstanweisung + Dienstvereinbarung Künstliche Intelligenz

Die schwäbische Stadt Schorndorf hat eine Dienstanweisung und eine Dienstvereinbarung zur Künstlichen Intelligenz öffentlich gestellt. – LINK – LINK –

7. KI und Nachhaltigkeit - ein Interview

Jan Doria, Doktorand am Institut für Digitale Ethik (Hochschule der Medien, Stuttgart) und Fellow (Passau Young Researchers Centre (PYREC), Uni Passau) erläutert den der Energie- und Ressourcenverbrauch für Lern- und Nutzungsprozesse von KI. - LINK –

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de

8. Richtlinien zum Umgang mit den Vorgaben der KI-Verordnung

Die spanische Agentur für die Überwachung von Künstlicher Intelligenz (Agencia Espaliota de Supervisión de Inteligencia Artificiat) hat Richtlinien zum Umgang mit den Vorgaben der KI-Verordnung veröffentlicht. – LINK –

9. Urheberrecht und Künstliche Intelligenz

Das AG München hat mit Urteil vom 13.02.2026, Az.: 142 C 9786/25 die Grenze zwischen Urheberrecht und Künstlicher Intelligenz skizziert:

1. Ob durch Künstliche Intelligenz generierte Erzeugnisse Werkcharakter i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG haben, hängt davon ab, inwieweit trotz des softwaregesteuerten Prozessablaufs noch menschlicher schöpferischer Einfluss ausgeübt wird.

2. Ein urheberrechtlicher Schutz ist daher denkbar infolge menschlichen Eingriffs in KI-Ergebnisse, der auch nachträglich bzw. sukzessive während des Promptings stattfinden kann und der dazu führt, dass sich im Output auch gerade die Persönlichkeit des Promptenden widerspiegelt.

3. Der menschliche Einfluss muss den resultierenden Output jedoch hinreichend objektiv und eindeutig identifizierbar prägen. Dies ist jedenfalls, aber auch erst dann der Fall, wenn die im Prompt eingeflossenen kreativen Elemente den Output derart dominieren, dass der Gegenstand insgesamt als eigene originelle Schöpfung seines Urhebers angesehen werden kann.

G. Selbsttests/Sonstiges

1. Ist die eigene Tätigkeit KI-sicher?

Im Selbsttest die Relevanz der eigenen Tätigkeit in Bezug auf KI klären? Hier der Test: - LINK -

2. ChatGPT erstellte unsichere Passwörter

Wer KI-Chatbots auffordert, starke Passwörter zu erstellen, erhält zwar sicher erscheinende Ergebnisse, jedoch sind die Passwörter leicht zu knacken. - LINK -

Mark Rüdlin
Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter
Lerchenstraße 28
22767 Hamburg
Telefon 040 69 79 72 80
Telefax 040 69 79 72 90
ra@markruedlin.de
www.markruedlin.de